



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung dieser AGB

- (1) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge mit der Fa. Plan-Union GmbH, Ottenbrucher Straße 30, 42105 Wuppertal, Deutschland (im Folgenden nur noch genannt: Planungsbüro) gegenüber seinen gewerblichen Auftraggebern.
- (2) Diese AGB gelten auch für künftige Aufträge desselben Auftraggebers, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit das Planungsbüro ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Soweit nicht anders vereinbart oder gekennzeichnet, gibt das Planungsbüro ein Angebot ab.
- (2) Das Planungsbüro hält sich an sein Angebot 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt dann zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot annimmt.

§ 3 Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und werden in EURO (€) angegeben.
- (2) Sämtliche in einem vom Planungsbüro erstellten Budgetplan bzw. Angebot aufgeführten Kosten sind Schätzwerte und beruhen auf dem im Zeitpunkt der Erstellung je aktuellen Planungsstand. Notwendige und nicht vom Planungsbüro zu vertretende Änderungen bleiben vorbehalten. Alle angebotenen Leistungen werden insoweit unter dem Vorbehalt der jeweiligen Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch das Planungsbüro erbracht. Ist eine angebotene Leistung nicht mehr verfügbar und/oder nicht mehr zu dem angebotenen Preis verfügbar, wird das Planungsbüro dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und auf Wunsch nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 neu anbieten.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind in den Tagessätzen nicht enthalten und werden gesondert berechnet je nach angefallenem Aufwand:
 - a. Fahrtkosten,
 - b. Übernachtungskosten,
 - c. Speisen,
 - d. Kosten für Telekommunikation,
 - e. Kosten für Verwertungsgesellschaften,
 - f. landesspezifische Abgaben und Steuern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für sämtliche eventuell vertragsnotwendig anfallenden Gebühren, Anmeldegebühren, Gebühren für Verwertungsgesellschaften, Steuern, Abgaben, sowie etwaige Genehmigungen, Kosten der Genehmigungen und etwaige Folgekosten aus Auflagen, Nebenbestimmungen usw. selbst aufzukommen und diese zu bezahlen, soweit nicht anders vereinbart bzw. in der Kalkulation/dem Angebot ausgewiesen.

- (4) Zusätzliche Leistungen (sowohl inhaltlich/konzeptionell als auch zeitlicher Aufwand), die nicht Gegenstand des Angebots des Planungsbüros sind und/oder für das Planungsbüro bei Angebotserstellung nicht bekannt waren und/oder vorhersehbar waren oder auf einem Wunsch des Auftraggebers beruhen und deren nachträgliche Erforderlichkeit vom Planungsbüro nicht zu vertreten sind, sind gesondert zu vergüten. Diese zusätzliche Vergütung entspricht (ggf. anteilig) der vereinbarten Vergütung. In jedem Fall hat der Auftraggeber tatsächlich entstandene Mehrkosten zu erstatten. Im Übrigen gelten § 13 und § 14.
- (5) Sind Kosten für Leistungen Dritter nicht in der Vergütung des Planungsbüros bereits enthalten, sondern fallen zusätzlich an, ist der Auftraggeber verpflichtet, für den Fall, dass das Planungsbüro zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Verpflichtungen Zahlungen an Dritte leisten muss, diese Zahlungen vor deren Fälligkeit an das Planungsbüro oder zum Fälligkeitszeitpunkt direkt an den Dritten zu zahlen. Leistet der Auftraggeber verspätet, haftet er allein für alle daraus resultierenden Schäden.

Eine Anpassung der Zahlungsbedingungen an die jeweiligen Zahlungsbedingungen der Leistungsträger, soweit diese dem Planungsbüro nicht bereits bei der Kalkulation bekannt waren, bleibt insoweit vorbehalten.

- (6) Das Planungsbüro ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- (7) Anfallende Bankgebühren, Spesen und sonstige Kosten für Zahlungen aus dem Ausland und Scheckgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (8) Für Veranstaltungen und Reisen außerhalb des Euro-Währungsgebietes besteht die Wahrscheinlichkeit von Währungsschwankungen. Leistungen außerhalb des Euro-Währungsgebietes sind in der jeweiligen Landeswährung zu begleichen. Insofern hängt die Gesamtsumme des Projektes in EURO (€) von dem zum Zeitpunkt des Zahlungsauftrages an einen Leistungsträger außerhalb des Euro-Währungsraumes geltenden Wechselkurs ab. Es werden die durch die Europäische Zentralbank jeweils tagesaktuell veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt.
- (9) Detaillierte Abrechnungen der Leistungserbringung eines Projekts werden durch das Planungsbüro erstellt, sobald ihm alle Rechnungen der beauftragten Leistungsträger vorliegen.
- (10) Soweit nicht anders vereinbart, sind 30 % der vereinbarten Gesamtsumme sofort nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die zweite Rate in Höhe von 50 % der Gesamtsumme ist 4 Wochen vor dem Veranstaltungs-/Reisedatum zu zahlen, bei einem geringeren Vorlauf ebenfalls sofort nach Vertragsschluss. Diese Vorauszahlungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Endabrechnung über den Restbetrag zzgl. etwaiger variabler Kosten, die ggf. nicht in der Kostenübersicht erfasst worden sind, wird im Anschluss an die Veranstaltung gestellt und ist sofort fällig.

- (11) Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die das Planungsbüro nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern das Planungsbüro diese Gründe nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten § 13 und § 14.
- (12) Erhöhen sich die Preise, die das Planungsbüro dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt hat, kann das Planungsbüro unter Maßgabe dieser Bestimmung eine Anpassung verlangen:
- a. Das Planungsbüro hat die Preiserhöhung nicht zu vertreten; und
 - b. das Planungsbüro belegt die Preiserhöhung, also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem erhöhten Preis; und
 - c. zwischen Vertragsschluss und Preiserhöhung ist ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vergangen; und
 - d. das Planungsbüro bietet dem Auftraggeber zusammen mit dem Preiserhöhungsverlangen an, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens den Rücktritt, wird der neue Preis wirksam.

Da in manchen Staaten Steuern bestehen, die nicht abgezogen werden können (sog. Kostensteuern) und sich diese auch während der Vertragsdurchführung ändern können, vereinbaren die Parteien, dass sich die entsprechend solcher Steueränderungen auch die kalkulierten Kosten ändern können und dementsprechend anzupassen sind.

Vor diesem Hintergrund ist das Planungsbüro zur Erhöhung der Kosten/Preise auch dann berechtigt, wenn ein Staat nach Abgabe der Preiskalkulation seine Steuern erhöht, die nicht abzugsfähig sind; entsprechendes gilt für eine Reduzierung der Steuern.

§ 4 Auftragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber ist der Veranstalter, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftragsgegenstand ergibt sich aus dem individuellen Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung des Planungsbüros.
- (3) Übertragung und Delegation von gesetzlich geregelten und für den Auftraggeber geltenden Pflichten wie z.B. aus §§ 39, 40 MVStättVO oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen müssen ausdrücklich auf das Planungsbüro erfolgen; sie erfolgen jedenfalls nicht automatisch durch Auftragserteilung, soweit der Auftrag nicht ausdrücklich die Übertragung bzw. Delegation enthält. Im Falle einer ausdrücklichen Übertragung und Delegation geht auch die Weisungsbefugnis auf das Planungsbüro über.
- (4) Soweit das Planungsbüro beauftragt ist, Dienstleister für den Auftraggeber auszuwählen und vorzuschlagen, beschränkt sich die ordnungsgemäße Auswahl, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt:
- a. Es genügt eine Auswahl und Vorschlag von 2 Dienstleistern. Findet sich mit zumutbarem Aufwand nur ein Dienstleister auf dem Markt, weist das Planungsbüro darauf hin, und der Auftraggeber kann entscheiden, ob er das Planungsbüro für die weitere Suche neu beauftragt.

- b. Es genügt den Sorgfaltsanforderungen, wenn das Planungsbüro die öffentlich zugänglichen Quellen und Informationen abfragt, bspw. auch die Webseite des potentiellen Dienstleisters. Ein konkretes Hinterfragen und Überprüfen der Angaben ist nur geschuldet, wenn es sich dem Planungsbüro aufdrängt oder aufdrängen muss, dass die Quellen und Informationen fehlerhaft oder nicht ausreichend aussagekräftig sind.
- (5) Das Planungsbüro kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare und ebenso geeignete Geräte ersetzt werden können.
- (6) Die auf den Webseiten des Planungsbüros, in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten enthaltenen oder zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Angebotsannahme des Planungsbüros ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (7) Dem Auftragsgegenstand liegen der Stand der Gesetzgebung und Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation zugrunde.
- (8) Alle angebotenen Leistungen werden unter dem Vorbehalt der jeweiligen Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungsdauer und Bestätigungszeit durch das Planungsbüro erbracht. Ist eine angebotene Leistung nicht mehr verfügbar, wird das Planungsbüro dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und auf Wunsch neu anbieten.
- (9) Dem Vertrag liegt für seine Ausführung das deutsche Recht der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer – Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit – (inklusive der Unfallverhütungsvorschriften) auch dann zugrunde, wenn die Leistungen im Ausland erbracht werden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

§ 5 Pflichten und Rechte des Planungsbüros

Soweit das Planungsbüro als Generalunternehmer (d.h. er schließt Verträge mit Subunternehmen, um seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen) auftritt und Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung schließt, ist das Planungsbüro nicht verpflichtet, diese Vertragsverhältnisse offen zu legen.

§ 6 Pflichten für den Auftraggeber / Vorgaben durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber erteilt auf eigene Kosten dem Planungsbüro alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten. Auf Wunsch des Planungsbüros werden diese Vollmachten auf einem separaten Formular schriftlich erteilt.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Planungsbüro alle Informationen rechtzeitig zu erteilen, die für die Planung und Durchführung der Veranstaltung wesentlich sind. Entsprechende Anfragen des Planungsbüros sind unverzüglich zu beantworten.

- (3) Im Interesse einer reibungslosen Kommunikation bestimmt der Auftraggeber eine Kontaktperson, die für alle Anfragen des Planungsbüros zuständig und entscheidungsbefugt ist; dies gilt umgekehrt für das Planungsbüro ebenso.
- (4) Soweit der Auftraggeber eine Location, Inhalte, Gerätschaften, einen Dienstleister oder andere Vertragspartner oder Schutzrechte (z.B. Logos, Namen, Fotos usw.) als verbindlich vorgibt, ist das Planungsbüro nicht verpflichtet, diese bzw. deren Leistungen auf Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnliches zu überprüfen, soweit sich einerseits die Ungeeignetheit / Unzuverlässigkeit / Rechtswidrigkeit usw. nicht aufdrängt und andererseits der Auftraggeber entsprechend aufklärungsbedürftig ist, oder soweit die Prüfung nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.
- (5) Soweit das Planungsbüro durch eine Pflichtverletzung oder ein Verhalten bzw. Unterlassen des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber das Planungsbüro von der Inanspruchnahme frei.
- (6) Sofern vom Planungsbüro gewünscht, ist der Auftraggeber bei allen Veröffentlichungen verpflichtet, soweit zumutbar und möglich, das Planungsbüro zu benennen.

§ 7 Rücktritt des Planungsbüros aus Sicherheitsgründen

- (1) Das Planungsbüro kann von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, auch während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist, oder eine ordnungsgemäße und sichere Ausführung unmöglich bzw. gefährdet erscheint und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt. Soweit möglich und zumutbar, soll das Planungsbüro zunächst den Mangel rügen und das Planungsbüro dem Auftraggeber bzw. Teilnehmer Möglichkeit zur Abhilfe geben.

Das Planungsbüro, soweit es für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, kann entsprechend auch Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen, die nicht die ausreichende körperliche oder geistige Eignung innehaben oder die gegen Mahnungen des Planungsbüros oder seines Personals verstoßen und den friedlichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmer und Mitwirkenden beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

Im Übrigen gilt § 16 Absatz 1.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers mit Blick auf die Sicherheit

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den sicherheitsrelevanten Anweisungen des Planungsbüros bzw. eines Vertreters, die die Veranstaltung, Equipment, Veranstaltungsort etc. betreffen, Folge zu leisten. Zu den Anweisungen des Planungsbüros gehören auch die am Veranstaltungsort angebrachten Hinweise. Maßgeblich sind immer gesetzliche Vorgaben, behördliche oder polizeiliche Vorgaben, Vorgaben und Empfehlungen des örtlichen ausführenden Dienstleisters oder anderer Berater, die über die notwendigen örtlichen und inhaltlichen Kenntnisse verfügen, um die Gefährdung beurteilen zu können.

- (2) Der Auftraggeber ist für das Tun und Unterlassen seiner Gäste bzw. Teilnehmer verantwortlich, soweit nicht das Planungsbüro die Gäste bzw. Teilnehmer zu einem rechtswidrigen Handeln oder Unterlassen rechtswidrig veranlasst hat.
- (3) Soweit der Auftraggeber Dritte einlädt bzw. teilnehmen lässt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die hier insbesondere in Absatz 1 genannten Vorgaben beachten und einhalten.

Das Planungsbüro ist nicht verpflichtet, ausreichende Fähigkeiten, Kenntnisse und Erlaubnisse zu überprüfen, sofern sich nicht aufdrängt, dass Fähigkeiten, Kenntnisse und Erlaubnisse nicht vorliegen oder das Planungsbüro ausdrücklich zur Prüfung beauftragt ist.

§ 9 Urheberrechte, Werberechte, Referenzen, Aufnahmerechte

- (1) Vom Planungsbüro erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.
- (2) Für alle vom Planungsbüro erstellten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen gilt das Urheberrechtsgesetz als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetz geschützt sein sollten. Im Übrigen gelten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen als Vorlagen im Sinne der §§ 17, 18 UWG.
- (3) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung und Kosten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Darüberhinausgehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das Planungsbüro unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Vergütungspflicht.
- (4) Das Planungsbüro sorgt im Rahmen seines Auftrages nur für die Lizenzierung der für den Auftrag notwendigen Rechte Dritter (z.B. Lizenz für die Aufführung bei einer beauftragten Musikaufführung). Soweit der Auftraggeber fremde Werke bzw. Rechte darüber hinaus nutzen möchte, ist er selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Rechte verantwortlich (z.B. Aufzeichnung der Aufführung auf Video und Upload des Videos im Internet).
- (5) Wiederholte Nutzungen durch den Auftraggeber ohne ebenso wiederholten Auftrag an das Planungsbüro lösen eine entsprechende Vergütungspflicht aus, sofern die Wiederholung nicht bereits Gegenstand des ersten Auftrages und/oder mit der bisherigen Vergütung bereits angemessen abgegolten ist.
- (6) Kommt nach Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes zwischen dem Auftraggeber und dem Planungsbüro kein Vertrag zu Stande, so verbleiben alle Leistungen beim Planungsbüro, insbesondere jedwedes Nutzungsrecht allein beim Planungsbüro.
- (7) Das Planungsbüro ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und die vom Planungsbüro für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz anzugeben und damit zu werben, sofern der Auftraggeber dies nicht aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt.

§ 10 Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenseitig absolutes Stillschweigen auch über das Vertragsende hinaus.
- (2) Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.
- (3) Der Auftraggeber hat diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern, Kooperationspartnern, Mitgesellschaftern und/oder Mitgeschäftsführern aufzuerlegen.
- (4) Falls einen Vertragspartner eine Verpflichtung trifft, aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften Geheimnisse oder vertrauliche Unterlagen offen zu legen, die den anderen Vertragspartner betreffen, wird er den jeweils anderen Vertragspartner von dieser Verpflichtung sofort schriftlich unterrichten und nur solche Informationen offenlegen, die aufgrund der rechtlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen sowie das ihm Zumutbare unternehmen, dass die offen gelegten Informationen entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden.

§ 11 Datenübermittlung an Dritte

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten der Teilnehmer an Vertragspartner zur Erfüllung des Auftrages und zur Erfüllung der Verträge übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Der Auftraggeber gewährleistet und steht dafür ein, dass die Teilnehmer hiermit ebenfalls einverstanden sind.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber hat Reklamationen unverzüglich nach Leistungserbringung durch das Planungsbüro schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt diese als erfolgt, wenn der Auftraggeber diese nicht schriftlich innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Leistungserbringung mit konkreten Fehlerbeschreibungen verweigert.
- (2) Soweit ein vom Planungsbüro zu vertretener Mangel an dem Vertragsgegenstand vorliegt, ist das Planungsbüro nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt das Planungsbüro alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Vertragsgegenstände nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Ist das Planungsbüro zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzleistung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich dies aus vom Planungsbüro zu vertretenen Gründen über angemessene Fristen hinaus verzögert, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber auf ein Recht der Nacherfüllung beschränkt.
- (3) Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern.

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages führt, kann das Planungsbüro vom Auftraggeber die angefallenen Kosten und die bis dahin erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit das Planungsbüro die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten kann oder bösgläubig zu verwerten unterlässt.
- (2) Beruft sich ein Dienstleister bzw. Subunternehmer gegenüber dem Planungsbüro auf Höhere Gewalt und führt die im Subunternehmerverhältnis geschuldete Leistung aufgrund dieser Berufung nicht aus, so wird auch das Planungsbüro von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Auftraggeber frei, soweit sie diese schuldet (z.B. als Generalunternehmerin). Das Planungsbüro wird sich um geeignete Ersatzleistungen bemühen, für deren Aufwand sich die Vergütung sich im Zweifel nach § 3 Absatz 4 bemisst, im Übrigen am üblichen Vergütungssatz des Planungsbüros.

§ 14 Nichtleistung eines Dienstleisters/Subunternehmers

- (1) Soweit außerhalb der Fälle von § 13 ein Dienstleister bzw. Subunternehmer des Planungsbüros die seinerseits geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erfüllen kann (Nichtkönnen, z.B. Ausfall eines technischen Gerätes) oder will (Nichtwollen, z.B. aufgrund Sicherheitsbedenken) und das Planungsbüro aber nachweisen kann, diesen Dienstleister bzw. Subunternehmer sorgfältig ausgewählt zu haben und das Planungsbüro auch die Nichtleistung des Dienstleisters bzw. Subunternehmers schuldhaft zu vertreten hätte und im Falle des Nichtwollens dieses objektiv begründbar bzw. vertretbar ist, so wird das Planungsbüro von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Auftraggeber frei, soweit sie diese schuldet (z.B. als Generalunternehmerin). Das Planungsbüro wird sich um geeignete Ersatzleistungen bemühen. Die Vergütung und Kosten richtet sich nach den folgenden beiden Absätzen.
- (2) Soweit Leistungen der Dienstleister bzw. Subunternehmer außerhalb von Höherer Gewalt nicht erbracht werden können (z.B. Ausfall), ist im Zweifel für den Ausgleich der beiderseitigen Interessen des Planungsbüros und seinem Auftraggeber davon auszugehen, dass das Planungsbüro dann das Bemühen um Ersatz nicht gesondert bzw. zusätzlich vergütet bekommt.
- (3) Soweit Leistungen der Dienstleister bzw. Subunternehmer nicht erbracht werden wollen, so gilt dieser Fall dann als Höhere Gewalt im Sinne von § 13 Absatz 2, wenn das Nichtwollen auf Sicherheitsbedenken für die Veranstaltung oder in Bezug auf einzelne Teilnehmer objektiv vertretbar und begründbar ist. Für andere Fälle des Nichtwollens gilt § 14 Absatz 2.

§ 15 Haftung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Planungsbüros auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Planungsbüros.
- (2) Das Planungsbüro haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Planungsbüro oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

§ 16 Kündigung und Stornierung

- (1) Das Planungsbüro kann den Auftrag kündigen, wenn die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn
- a. fällige Zahlungen nicht geleistet werden,
 - b. sich Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss unbekannt waren, die die Sicherheit der Veranstaltung, der Besucher, Teilnehmer, Mitwirkenden oder Beschäftigten gefährden,
 - c. anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken,
 - d. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Planungsbüros zu befürchten ist,
 - e. der Auftraggeber angeforderte Unterlagen und Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht an das Planungsbüro übermittelt,
 - f. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - g. Mängel, die das Planungsbüro nicht zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder Mängel, die das Planungsbüro zu vertreten hat, soweit nur durch eine Kündigung die Gesundheit oder die Unversehrtheit eines Dritten gewährleistet bleibt,
 - h. der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen des Planungsbüros von Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit, sind,
 - i. eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Auftragsgegenstand genannten abweicht, dies für das Planungsbüro bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar war und dadurch die sichere und rechtmäßige Durchführung der Veranstaltung, auch ggf. ergänzt um notwendige und zumutbare kurzfristige Maßnahmen, nicht gewährleistet ist,
 - j. die Veranstaltungsdurchführung zwingenden Vorschriften widerspricht, soweit das Planungsbüro dafür nicht schuldhaft verantwortlich ist.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für das Planungsbüro zumutbar ist.

- (2) In jedem Fall sind dem Planungsbüro zumindest die bis dahin tatsächlich entstandenen Fremd-Kosten zu erstatten, soweit die Leistungen für das Planungsbüro nicht zumutbar anderweitig nutzbar sind, sowie die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend anteilig zu vergüten, soweit Rücktritt oder Kündigung nicht durch das Planungsbüro zu vertreten sind.

- (3) Soweit der Auftraggeber aus einem Grund kündigt, zurücktritt bzw. storniert, den das Planungsbüro nicht zu vertreten hat, kann das Planungsbüro wahlweise die konkret entstandenen Kosten und Vergütungsansprüche geltend machen, oder ihre Vergütung pauschal, orientiert an einem typischerweise erfolgten Aufwand im Verhältnis zum Fortschreiten der Leistungen wie folgt abrechnen:
- a. Bei einer Stornierung bis 120 Tage vor dem Veranstaltungs-/Reisedatum 50 % der vereinbarten Vergütung,
 - b. Bei einer Vertragsaufhebung bis 90 Tage vor dem Veranstaltungs-/Reisedatum 70 % der vereinbarten Vergütung,
 - c. Bei einer Vertragsaufhebung bis 30 Tage vor dem Veranstaltungs-/Reisedatum 90 % der vereinbarten Vergütung,
 - d. es sei denn, es ist einzelvertraglich etwas anders vereinbart.

Kann der Auftraggeber nachweisen, dass der Schaden des Planungsbüros geringer ist als die Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist, so hat er nur den geringeren Betrag, oder, wenn nachweislich kein Schaden entstanden ist, keine Pauschale zu zahlen.

In jedem Fall hat der Auftraggeber die tatsächlich entstandenen (Storno-)Kosten bei Dritten zu erstatten bzw. zu zahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Stornierung erfolgt, das disponierte bzw. gebuchte Personal bereits angereist ist bzw. Kosten für die Anreise, Übernachtung usw. bereits angefallen sind.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung und unabhängig von den vorstehend genannten Pauschalen oder Kostentragungen ist der Auftraggeber zur Übernahme aller Kosten verpflichtet, die durch vertragliche Verpflichtungen entstehen, welche aufgrund des Abschlusses des Vertrages und/oder auf Veranlassung des Auftraggebers von dem Planungsbüro gegenüber Dritten eingegangen wurden und von der das Planungsbüro redlicherweise ausgehen durfte, dass die Kosten bzw. Veranlassung zur Vertragsdurchführung geboten sind.

Das Planungsbüro ist nicht verpflichtet, mit diesen Dritten Stornierungsbedingungen auszuhandeln oder die Beauftragung der Dritten mit Blick auf eine etwa mögliche Stornierung zu verzögern, soweit nicht der Auftraggeber ausdrücklich eine Verzögerung der Beauftragung wünscht (in diesem Fall ist das Planungsbüro nicht haftbar, wenn der Dritte aufgrund der gewünschten Verzögerung nicht mehr oder nicht mehr zu den ursprünglichen Konditionen zu leisten bereit ist).

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen das Planungsbüro ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.
- (2) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Auftraggeber ist zur Wahrung allseitiger Rechte verpflichtet, bei einer von ihm behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und fälligen Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen, bei dem der Treuhänder verpflichtet ist, bei rechtskräftig festgestellten oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die gesammelten Zahlungen an das Planungsbüro auszuführen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an den Auftraggeber zurückzuführen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung schuldhaft verursacht hat, trägt die Kosten

der Treuhand. Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange das Planungsbüro die Forderung nicht anerkennt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

- (3) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Planungsbüro nur mit vorheriger Zustimmung des Planungsbüros an Dritte abtreten.
- (4) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Bestehen verschiedene Sprachversionen dieser AGB, ist im Zweifel die deutschsprachige Version maßgeblich.
- (7) Gerichtsstand ist Wuppertal. Das Planungsbüro kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

Stand der AGB: März 2018.